

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Zusatzabkommen vom 12. Februar 1995** **zum Abkommen vom 17. Dezember 1973** **zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel** **über Soziale Sicherheit**

A. Zielsetzung

Deutschsprachige Juden aus osteuropäischen Staaten sind ab 1. Juli 1990 in das Fremdrentengesetz einbezogen worden und erhalten hierdurch ihre in den osteuropäischen Herkunftsländern zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung anerkannt. Den in Israel lebenden Personen soll durch das Zusatzabkommen durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge die Zahlung der Fremdrente nach Israel ermöglicht werden.

B. Lösung

Die Zahlung einer auf Beitragszeiten beruhenden Fremdrente ins Ausland ist nur möglich, wenn neben den Fremdrentenzeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt wurden. Das Zusatzabkommen ermöglicht den nach Israel ausgewanderten deutschsprachigen Juden, die für die Zahlung der Fremdrente nach Israel erforderlichen freiwilligen Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachzuentrichten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich aus der Zuordnung der auf dem Rentenniveau der neuen Bundesländer zu zahlenden Fremdrente zu den Rentenausgaben Ost finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß.

Die jährlichen Aufwendungen für die Rentenversicherung belaufen sich anfangs auf ca. 140 bis 180 Mio. DM, werden jedoch bald zurückgehen und ab dem Jahr 2015 unbedeutend sein. Dabei werden die Aufwendungen für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1993 durch die Nachentrichtungsbeiträge kompensiert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 806 06 – Ab 50/95

Bonn, den 26. Juni 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 12. Februar 1995 zum Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 2. Juni 1995 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf
Gesetz
zu dem Zusatzabkommen vom 12. Februar 1995
zum Abkommen vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Jerusalem am 12. Februar 1995 unterzeichneten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (BGBl. 1975 II S. 245), das durch das Änderungsabkommen vom 7. Januar 1986 (BGBl. 1986 II S. 862) geändert wurde, wird zugestimmt. Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Ausgaben für die Zahlung der auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz beruhenden Leistungen sind Ausgaben der Rentenversicherung für das Beitrittsgebiet.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Zusatzabkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Zusatzabkommen unter anderem das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Klarstellung, daß die Ausgaben für die Fremdreten auch den Bundeszuschuß im Beitrittsgebiet entsprechend erhöhen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich aus der Zuordnung der auf dem Rentenniveau der neuen Bundesländer zu zahlenden Fremdrete zu den Rentenausgaben Ost finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß.

Die jährlichen Aufwendungen für die Rentenversicherung belaufen sich anfangs auf ca. 140 bis 180 Mio. DM, werden jedoch bald zurückgehen und ab dem Jahr 2015 unbedeutend sein. Dabei werden die Aufwendungen für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1993 durch die Nachentrichtungsbeiträge kompensiert.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für Unternehmen und die betroffenen Personen nicht entstehen.

**Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Staat Israel –

in der Absicht, das am 17. Dezember 1973 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit in der Fassung des Änderungsabkommens vom 7. Januar 1986, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, zu ergänzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Nach Nummer 10 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird angefügt:

„11.

- a) Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b des Abkommens bezeichneten Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,
- dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben,
 - das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und
 - sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten
- und die Vertriebungsgebiete nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes verlassen haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten, sofern für sie durch die Anwendung des § 17a Fremdrentengesetz erstmals Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahrs und vor Vollendung des 65. Lebensjahrs und ab dem Zeitpunkt zulässig, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf das jeweilige Heimatgebiet erstreckt hat. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten zulässig, die nicht bereits mit Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften belegt sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist steht der Nachentrichtung nicht entgegen.
- b) Eine Nachentrichtung nach Buchstabe a ist höchstens in dem Umfang zulässig, wie es zur Zahlung der auf Zeiten nach § 17a Fremdrentengesetz beruhenden Leistung unter Anwendung der am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte ins Ausland erforderlich ist.
- c) Abweichend von Buchstabe a Satz 2 können Personen, die bis zum 31. Oktober 1991 das 65. Lebensjahr vollendet haben und durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach diesem Abkommen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Leistung ins Ausland am 1. Juli 1990 nicht erfüllen, für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis längstens 30. November 1991 freiwillige Beiträge nachentrichten, höchstens jedoch in dem Umfang, wie es zur Zahlung der Leistung ins Ausland erforderlich ist; insoweit kann der Versicherungsfall auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahrs hinausgeschoben werden.

- d) Beiträge sind in Höhe von 84,48 Deutsche Mark für jeden Kalendermonat zu entrichten; dabei können die nachzuentrichtenden Beiträge mit der zu leistenden Rentennachzahlung verrechnet werden. Bei der Errechnung der für den Versicherten maßgebenden deutschen Rentenbemessungsgrundlage sind für die nachentrichteten Beiträge die Werte des Jahres 1994 zugrunde zu legen.
- e) Zur Ermittlung der Leistungshöhe sind die am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften einschließlich derjenigen über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland in Verbindung mit diesem Abkommen anzuwenden. Die Vorschriften über die Umwertung der Rente in persönliche Entgeltpunkte (§ 307 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) finden entsprechend Anwendung. Der Monatsbetrag der ins Ausland zu zahlenden Rente ergibt sich aus dem Rentenartfaktor sowie
- aa) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beitragszeiten nach § 17a Fremdrentengesetz; dies gilt mit der Maßgabe, daß diese mit dem aktuellen Rentenwert (Ost), höchstens jedoch mit dem 0,7-fachen des aktuellen Rentenwerts, vervielfacht werden, wobei für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein Rentenwert von 15,96 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein Rentenwert von 18,36 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein Rentenwert von 21,11 Deutsche Mark gilt,
 - bb) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach den Buchstaben b und c zu berücksichtigenden Beitragszeiten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vor dem 1. Juli 1995 ein Betrag von 46,00 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist, und
 - cc) den übrigen persönlichen Entgeltpunkten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vor dem 1. Juli 1991 ein Betrag von 39,58 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist.
- f) Die Buchstaben a bis e finden nur auf Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Juli 1990 im Staat Israel begründet haben, Anwendung.
- g) Die Buchstaben a bis f gelten für die Hinterbliebenen der unter Buchstabe a bezeichneten Personen entsprechend für die Leistungen an Hinterbliebene, auch wenn der Tod des Versicherten bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist eingetreten ist. Dies gilt auch für Leistungen an rentenberechtigte frühere Ehegatten und im Fall des Wiederauflebens der Hinterbliebenenrente.“

Artikel 2

- (1) Die Nachentrichtung nach Artikel 1 muß innerhalb von vierundzwanzig Kalendermonaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Versicherungsträger zu stellen, an den der letzte deutsche Beitrag gezahlt wurde oder als gezahlt gilt und der für die Leistungsfeststellung zuständig ist. Wurde der letzte deutsche Beitrag an den

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt, so kann eine Nachentrichtung nur zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten erfolgen. Die Beiträge sind an den für den Antrag zuständigen Versicherungsträger zu zahlen.

(2) Anträge nach Absatz 1 gelten als rechtzeitig gestellte Anträge auf Rente. Rentenleistungen nach Artikel 1 werden vom 1. Juli 1990 an geleistet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten ist und die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Tritt der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1990 ein, so werden die Rentenleistungen nach Artikel 1 von dem Kalendermonat an geleistet, der dem Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist und in dem die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind; eine Hinterbliebenenrente wird vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren Rente bereits vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens festgestellt worden ist. Dabei werden mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

Artikel 3

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Es ist rückwirkend vom 1. Juli 1990 an anzuwenden.

(3) Dieses Zusatzabkommen gilt für dieselbe Dauer und unter denselben Voraussetzungen wie das Abkommen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jerusalem am 12. Februar 1995, gleich dem 12. Adar A 5755, in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Franz Bertele

Für den Staat Israel
Y. Rabin

Denkschrift zum Zusatzabkommen

I. Allgemeines

Im Bereich der sozialen Sicherheit gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel das Abkommen vom 17. Dezember 1973 über Soziale Sicherheit (BGBl. 1975 II S. 246) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 7. Januar 1986 (BGBl. 1987 II S. 863).

Das Zusatzabkommen vom 12. Februar 1995 ergänzt das Abkommen und soll die Zahlung von Fremdreuten an deutschsprachige Juden in Israel ermöglichen, die aus osteuropäischen Staaten nach Israel ausgewandert sind. Es handelt sich um Personen, die bei Beginn der allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen durch den Nationalsozialismus dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten. Sie haben sich jedoch nicht zum deutschen Volkstum bekannt, weil sie ihre Identität als Juden nicht aufgeben wollten. Obwohl sie dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten, konnten sie allein wegen des fehlenden Bekenntnisses zum deutschen Volkstum nicht als Aussiedler anerkannt werden und damit auch nicht die Leistungen des Fremdreutengesetzes erhalten. Um die rentenrechtliche Gleichstellung der deutschsprachigen Juden mit deutschstämmigen Aussiedlern zu erreichen, wurden sie mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in das Fremdreutengesetz (FRG) einbezogen und erhalten hierdurch die in den Herkunftsgebieten zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung anerkannt. Eine Rente aus diesen Zeiten (Fremdreute) wird jedoch grundsätzlich nur bei Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt. Da ein großer Teil der Personen in Israel und den USA leben, können sie trotz der Einbeziehung in das FRG keine Fremdreute erhalten. Eine Zahlung der Fremdreute ins Ausland ist nur möglich, sofern neben den Zeiten nach dem Fremdreutengesetz noch Beiträge zur Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hat sich bei den Beratungen zum Rentenreformgesetz 1992 dafür ausgesprochen, durch Ergänzung der Sozialversicherungsabkommen mit Israel und den USA eine Regelung zu schaffen, durch die auf der Grundlage einer Beitragsnachentrichtung eine Rentenzahlung ins Ausland ermöglicht wird (Bundestagsdrucksache 11/5530 vom 3. November 1989).

Das Zusatzabkommen berechtigt den vorstehenden Personenkreis, auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachzutragen, um auf diese Weise die Zahlung der Fremdreute nach Israel zu ermöglichen. Voraussetzung ist, daß die Personen bis zum 30. Juni 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Israel genommen haben.

Nahezu alle betroffenen Personen waren bei Einbeziehung in das FRG (§ 17a) bereits im Rentenalter. Entsprechend dem Ziel, deutschsprachige Juden mit deren Einbeziehung in das FRG zum 1. Juli 1990 den Aussiedlern rentenrechtlich gleichzustellen, sind die Regelungen des Zusatzabkommens rückwirkend zum 1. Juli 1990 anzuwenden. Damit findet auch das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht über die Zahlung einer Rente ins Ausland Anwendung. Rentenleistungen nach dem Zusatzabkom-

men sind rückwirkend ab 1. Juli 1990 zu erbringen, sofern die rentenrechtlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Die Fremdreute ist auf das Rentenniveau der neuen Bundesländer (Rentenniveau Ost) begrenzt. Sie liegt damit für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1993 unterhalb der Fremdreute in den alten Bundesländern und ist für die Zeit ab 1. Juli 1993 wie diese auf 70 % des Rentenniveaus der alten Bundesländer begrenzt. Dies erscheint angemessen unter dem Gesichtspunkt, daß die ins Ausland zu zahlende Fremdreute nicht höher sein sollte als Renten wie sie teilweise im Inland gezahlt werden.

Die Regelungen des Zusatzabkommens erstrecken sich nicht auf die im Rahmen des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 in § 17a FRG einbezogenen deutschsprachigen Juden, die zum Zeitpunkt der Erstreckung des nationalsozialistischen Einflßbereichs auf ihr Heimatgebiet das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, weil diese Personen zu diesem Zeitpunkt noch keine Bindungen zur Rentenversicherung hatten und im Hinblick auf ihr jüngeres Alter in der Lage waren, im neuen Wohnland Rentenanwartschaften aufzubauen.

II. Besonderes

Artikel 1 enthält die materiellen Regelungen über die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung.

Buchstabe a bezeichnet den Personenkreis, der zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur deutschen Rentenversicherung berechtigt ist. Es handelt sich um deutsche und israelische Staatsangehörige sowie um Flüchtlinge, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflßbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben. Voraussetzung ist weiterhin, daß die genannten Personen zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten und die Vertreibungsgebiete verlassen haben. Das Recht zur Nachentrichtung besteht nur, sofern für den genannten Personenkreis durch die Anwendung von § 17a FRG erstmals Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdreutengesetz zu berücksichtigen sind. Von der Nachentrichtung nach dem Zusatzabkommen sind damit solche Personen ausgeschlossen, denen Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdreutengesetz aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bereits verbindlich festgestellt worden sind. Die Nachentrichtung ist auf Zeiten nach der Vollendung des 16. Lebensjahres und grundsätzlich auf Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres beschränkt. Sie ist zulässig ab dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflßbereich sich auf das jeweilige Heimatgebiet erstreckt hat (z. B. nach Einmarsch der deutschen Truppen in Rußland ab 1. September 1941). Eine Nachentrichtung kann nur für nicht bereits mit deutschen Beitragszeiten belegte Zeiten erfolgen. Der Eintritt des Versicherungsfalls bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

Buchstabe b legt den Umfang der Nachentrichtung fest und bestimmt, daß freiwillige Beiträge höchstens in dem Umfange nachentrichtet werden können, wie zur Zahlung der Fremdreute erforderlich ist. Es finden dabei die am 1. Juli 1990 in den alten Bundesländern geltenden rentenrechtlichen Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte ins Ausland Anwendung. Für die Zahlung einer Fremdreute ins Ausland unterscheiden diese danach, ob ein Berechtigter für mindestens 60 Monate oder für weniger Monate Beiträge zur Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland geleistet hat. Sind für den Berechtigten Beitragszeiten nach § 17a FRG von sechzig oder mehr Monaten zu berücksichtigen (z. B. 100 Monate), kann dieselbe Anzahl an Monatsbeiträgen nachentrichtet werden (im Beispiel 100 Monate), damit auch die Rente aus den FRG-Zeiten (im Beispiel 100 Monate) nach Israel gezahlt werden kann. Nach Buchstabe b dürfen jedoch nicht mehr Beiträge nachentrichtet werden, als Beitragsmonate nach § 17a FRG zu berücksichtigen sind. Sind hingegen nach § 17a FRG für weniger als sechzig Monate Beitragszeiten nach dem Fremdreutengesetz zu berücksichtigen, muß die Anzahl der nachentrichteten Monatsbeiträge die nach dem FRG zu berücksichtigenden Beitragsmonate um einen Monat übersteigen, damit die Rente aus den FRG-Zeiten nach Israel gezahlt werden kann.

Buchstabe c enthält eine Sonderregelung für Personen, die durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach dem Zusatzabkommen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente ins Ausland am 1. Juli 1990 nicht erfüllen können, weil ihnen für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht genügend belegungsfähige Zeiträume zur Verfügung stehen, um die Zahlung der Fremdreute in das Ausland zu erreichen. Sie können durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen über das 65. Lebensjahr hinaus den Zahlungsanspruch ermöglichen. Als Nachentrichtungszeitraum steht dabei nach dem 65. Lebensjahr nur die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. November 1991 zur Verfügung.

Buchstabe d legt die Höhe der nachzuentrichtenden Beiträge fest und bestimmt, daß für jeden Kalendermonat ein einheitlicher Beitrag in Höhe von 84,48 Deutsche Mark zu leisten ist. Die Regelung berücksichtigt das am 1. Juli 1990 geltende Recht und geht bei der Nachentrichtung der freiwilligen Beiträge von dem in den neuen Bundesländern im Jahr 1994 geltenden Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung aus, weil auch die Fremdreute auf dem Rentenniveau der neuen Bundesländer (Rentenniveau Ost) gezahlt wird. Das Zusatzabkommen sieht die Möglichkeit vor, daß die nachzuentrichtenden Beiträge mit der zu leistenden Rentennachzahlung verrechnet werden können. Dies ist möglich, weil durch die rückwirkende Anwendung des Zusatzabkommens Rentennachzahlungen entstehen und die Gestaltungsmöglichkeiten der Nachentrichtung weitgehend festliegen. Satz 2 regelt die

Bewertung der nachentrichteten freiwilligen Beiträge in der Rente auf der Basis des Jahres 1994.

Buchstabe e enthält die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der Rentenhöhe. Die Rente wird zunächst nach den am 1. Juli 1990 in den alten Bundesländern geltenden rentenrechtlichen Vorschriften einschließlich derjenigen über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland in Verbindung mit dem deutsch-israelischen Abkommen über Soziale Sicherheit berechnet und der Rentenbetrag sodann nach dem ab 1. Januar 1992 geltenden neuen Recht (Rentenreformgesetz 1992) in Entgeltpunkte umgewertet. Dieses Verfahren ist aus berechnungstechnischen Gründen erforderlich, um auch für die Zeit vor dem 1. Juli 1993 die Fremdreute auf der Basis des Rentenniveaus Ost feststellen zu können. Die Buchstaben aa bis cc enthalten die für die persönlichen Entgeltpunkte jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerte. Dabei wird nach Buchstabe aa für die FRG-Zeiten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde gelegt, höchstens jedoch (wie für die FRG-Rente in den alten Bundesländern) das 0,7-fache des aktuellen Rentenwerts (West). Buchstabe bb bestimmt den aktuellen Rentenwert für die Rente aus den nachentrichteten Beiträgen und Buchstabe cc den aktuellen Rentenwert für die Rente aus den sonstigen Zeiten.

Buchstabe f bestimmt, daß das Zusatzabkommen nur auf Berechtigte Anwendung findet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Juli 1990 im Staat Israel begründet haben, wobei die israelische Staatsangehörigkeit auch nach dem 30. Juni 1990 erworben sein kann.

Buchstabe g besagt, daß die vorstehend beschriebenen Regelungen des Zusatzabkommens für die Hinterbliebenen der in Buchstabe a genannten Personen entsprechend für die Leistungen an Hinterbliebene gelten, auch wenn der Tod des Versicherten bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist eingetreten ist. Entsprechendes gilt für Leistungen an rentenberechtigte frühere Ehegatten und im Falle des Wiederauflebens der Hinterbliebenenrente.

Artikel 2 enthält die verfahrensrechtlichen Regelungen über die Durchführung der Nachentrichtung.

Absatz 1 bestimmt, daß die Nachentrichtung innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens zu beantragen ist. Der Antrag ist bei dem Versicherungsträger zu stellen, an den der letzte deutsche Beitrag gezahlt wurde und der für die Leistungsfeststellung zuständig ist.

Absatz 2 legt fest, daß die Anträge auf Nachentrichtung als rechtzeitig gestellte Anträge auf Rente gelten. Rentenleistungen werden grundsätzlich vom 1. Juli 1990 an geleistet.

Absatz 3 bestimmt, daß das Abkommen auch auf Personen Anwendung findet, deren Rente bereits vor Inkrafttreten des Zusatzabkommens festgestellt worden ist.

Artikel 3 enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

